

"Jede Aussage des Beschuldigten muß... genauestens gewürdigt werden, da sie - gleich ob Geständnis oder Verteidigungsvorbringen - aus den unterschiedlichsten Gründen ganz oder teilweise falsch sein kann." 7)

Diese Würdigung beginnt bereits in der Vernehmung des Beschuldigten und bildet den Inhalt der gesamten Beweisführung, zu der das Untersuchungsorgan gem. §§ 8 und 22 StPO gesetzlich verpflichtet ist.

Die Untersuchungstaktik ist immer auf die Feststellung der Wahrheit gerichtet. Sie ist die aktive Beeinflussung der Einstellungsbildung des Beschuldigten über alle Fragen, die auf sein Aussageverhalten Einfluß haben, durch geschickte Argumente des Untersuchungsführers. Entscheidend ist dabei, daß der Beschuldigte die Einstellung bildet und festigt, daß das Gesetz der Maßstab für richtiges Verhalten ist, daß das Gesetz für alle ohne Ausnahme gilt, daß er persönlich die Verantwortung für seine Gesetzesverletzung tragen muß und daß er künftig von sich aus die Gesetze einhält. Diese Einstellung des Beschuldigten soll anhalten während des gesamten Ermittlungsverfahrens, während der gerichtlichen Hauptverhandlung und über die Zeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung.

Diese Einstellung führt dazu, daß der Beschuldigte zum Untersuchungsführer Vertrauen gewinnt und sich ihm bedingungslos offenbart. Es geht bei der Untersuchungstaktik nicht um ein Überrumpeln oder Täuschen des Beschuldigten, sondern um die Erringung seines Vertrauens oder seines Respekts. Der Beschuldigte soll den Untersuchungsführer als Vertreter der Staatsmacht sehen, der beauftragt ist, die Strafsache mit dem Beschuldigten zu klären und im Rahmen der Untersuchung solche Voraussetzungen zu schaffen, die bei der entsprechenden Bereitschaft des Beschuldigten weitere Straftaten verhindern.

Die Einstellung des Beschuldigten zum Untersuchungsführer und damit sein Aussageverhalten werden aber auch sehr stark von der Erkenntnis des Beschuldigten beeinflußt, daß sich der Untersuchungsführer vom Beschuldigten nicht belügen läßt und daß er viele Möglichkeiten hat zu verhindern, daß der Beschuldigte seine Rechte mißbraucht und die Wahrheit verschleiert.